



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1991

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	4. 4. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung	732
2160	5. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes; hier: Abgrenzung der Aufgaben der Jugendhilfe von den Aufgaben der Sozialhilfe	732
236	3. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Arbeitshilfe „Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden, Teil I: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 90)“	732
2370	25. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Bauens von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1984 –	732
6022	2. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Gemeindefinanzreform	733
7125	10. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Führung und Vorlage der Khebrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister	736
787	26. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern	742
79030	26. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vörschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanung im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)	742

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 3. 1991	Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	743
	Innenministerium	
5. 4. 1991	Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	743
5. 4. 1991	Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren	744
5. 4. 1991	Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen für Feuerwehren	745
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
3. 4. 1991	Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	745
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 21. 5. 1991	746

I.

2151

**Richtlinien
für die Beschaffung und Verwaltung
der landeseigenen Katastrophenausrüstung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 4. 1991 –
II C 1 – 2.50

Mein RdErl. v. 20. 10. 1980 (SMBL. NW. 2151) wird wie folgt geändert:

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Ausrüstung ist, soweit möglich, bei freiwilligen Hilfsorganisationen unterzubringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig, trifft die für eine anderweitige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausrüstung untergebracht werden soll. Die für die Ausstattung der Unterstell- und Lagerräume notwendigen Gegenstände werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom zuständigen Regierungspräsidenten beschafft.

– MBL. NW. 1991 S. 732.

236

**Arbeitshilfe
„Planung, Bau und Betrieb
von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden,
Teil I: Telekommunikationsanlagen
und -systeme (Telekommunikation 90)“**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 3. 4. 1991 –
III C 6 – B 1426-42.3

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die Arbeitshilfe

„Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden, Teil I: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 90)“

aufgestellt und als Broschüre herausgegeben.

Diese Arbeitshilfe behandelt die Telekommunikationsanlagen und -systeme. Es werden die Anlagen und Systeme beschrieben und erläutert, die Anforderungen an die Fernmelderäume (baulicher Teil) aufgezeigt und das Leitungsnetz behandelt.

Weiter werden Hinweise für die Instandhaltung (Wartung) gegeben.

Es wird empfohlen, die Arbeitshilfe bei der Planung und Beschaffung von Telekommunikationsanlagen und -systemen in Liegenschaften des Landes NRW anzuwenden. Den Ausführungen über die Telekommunikationsanlagen und -systeme liegt die Telekommunikationsordnung (TKO) – bis zur 5. Verordnung zur Änderung der TKO – einschließlich deren Verwaltungsanweisungen zugrunde.

Die Broschüre kann zu einem Preis von 11,80 DM/Stück zuzüglich Porto, Kosten für Verpackung und Mehrwertsteuer beim Verlag:

Druckerei Bernhard GmbH
Weyersbusch 8
5632 Wermelskirchen
Tel.: (021 96) 60 11
Telefax: (021 96) 8 15 15

bezogen werden.

– MBL. NW. 1991 S. 732.

2160

**Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes;
hier: Abgrenzung der Aufgaben der Jugendhilfe
von den Aufgaben der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 5. 4. 1991 –
IV B 2 – 6052.3

Den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2160) hebe ich auf.

– MBL. NW. 1991 S. 732.

2370

**Bestimmungen über die Förderung
des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Wohnheimbestimmungen 1984 –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 25. 3. 1991 – IV A 2 – 221 – 430/91

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Werden Heimplätze durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude neu geschaffen (§ 17 II. WoBauG), werden Baudarlehen bis zu 80 vom Hundert der in Nummern 4.1 bis 4.4 genannten Beträge gewährt.

2. In Nummer 6.1 wird am Ende des 2. Absatzes folgender Satz angefügt:

Die Bestimmungen über die Höchstdurchschnittsmiete in Nummern 2.24 bis 2.247 WFB 1984 sind nicht anzuwenden.

3. In Nummer 7 wird folgender Absatz angefügt:

Plätze für „Betreutes Wohnen“ sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung – Blatt 4 des Antrages – in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

4. Nummer 8 wird wie folgt neu gefaßt:

8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

8.1 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

8.2 Nummer 4.5 Satz 1 ist in der bis zum 1. April 1991 geltenden Fassung anzuwenden, wenn

- a) der Bewilligungsbescheid bis zum 31. Dezember 1991 erteilt wird
- oder
- b) die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Baubeginn vor dem 1. April 1991 zugestimmt hat.

5. Nummer 2.1 Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

2.1 Zur Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Wohnheimen sind bei Maßnahmen mit 100 und mehr Heimplätzen Planungsalternativen im Wettbewerbsverfahren (Realisierungswettbewerbe) zu entwickeln. Die Entwicklung von Planungsalternativen ist auch bei Maßnahmen mit einer geringeren Zahl an Heimplätzen erforderlich, wenn es sich hierbei um den Teilabschnitt einer Maßnahme handelt, die insgesamt 100 und mehr Heimplätze umfaßt.

6. Nach Anlage 2 ist die Anlage 3 der Wohnheimbestimmungen wie folgt einzufügen: Anlage 3

Anlage 3**Einsatz der heimischen Kohle
zur Wärmegewinnung bei Wohnheimen**

1. Es ist ein Nachweis darüber zu führen, daß ein qualifiziertes Angebot zur Energieversorgung des Heimes auf Kohlebasis und anderer Wärmegewinnungsanlagen, die auf konkurrierenden Energieträgern zur Kohle basieren, eingeholt und gegenübergestellt worden ist.
2. Der Nachweis ist von einem Fachingenieur zu erstellen; er ist vor Bewilligung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
3. Anbieter von Wärmegewinnungsanlagen auf Kohlebasis sind:
 1. Preussag, Kohlen-Verkauf GmbH,
Osnabrücker Straße 125, 4530 Ibbenbüren
 2. Ruhrkohle Wärme GmbH,
Weiglerstraße 13, 4300 Essen 1
 3. Sophia Jacoba GmbH,
Postfach 1130, 5142 Hückelhoven 1

- MBl. NW. 1991 S. 732.

6022

Gemeindefinanzreform

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
- III B 2 - 56.00.20 - 1506/91 -
u. d. Finanzministeriums
- KomF 1110 - 2 I E 1 (54) -
v. 2. 4. 1991

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 1991, 1992 und 1993 vom 6. Februar 1991 (GV. NW. S. 128/SGV. NW. 602) wird folgendes bestimmt:

- 1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
 - 1.1 Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (§ 3 der Verordnung) wird vom Innenministerium für jedes Haushaltsjahr und für jedes Vierteljahr durch besonderen Runderlaß bekannt gegeben.
 - 1.2 Jede Gemeinde erhält über den auf sie für das jeweils 1., 2. und 3. Quartal sowie auf die Schlußabrechnung eines jeden Haushaltsjahres entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der zu leistenden Gewerbesteuerumlage einen maschinell erstellten Bescheid. Die Bescheide sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu erstellen.
 - 1.3 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik leitet die Bescheide den kreisfreien Städten unmittelbar und den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreise zu. Die Kreise haben sicherzustellen, daß die Bescheide den einzelnen Gemeinden rechtzeitig vor den in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Terminen zugehen.
 - 1.4 Die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer leitet das Landesamt

für Datenverarbeitung und Statistik dem Innenministerium zur Feststellung zu (§ 4 Abs. 2 der Verordnung).

2 Gewerbesteuerumlage

- 2.1 In Anlage 3 zu § 5 der Verordnung sind die Meldetermine für die Gewerbesteuerumlage festgelegt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, daß dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Meldungen rechtzeitig vorliegen. Verstößen wird mit Mitteln der Kommunalaufsicht nachgegangen, weil verspätete Meldungen die Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit der Zahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 3 der Verordnung) gefährden.

- 2.2 Für die Meldung der Gewerbesteuerumlage ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Alle Angaben unterliegen der überörtlichen Prüfung.

Anlage 1

- 2.3 Durchschrift der Meldung der Gewerbesteuerumlage ist zu den einzelnen Meldeterminen dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig zuzuleiten.

- 2.4 Die zuständigen Finanzämter nach § 5 Abs. 6 der Verordnung sind in Anlage 2 bestimmt.

Anlage 2

- 3 Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

- 3.1 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Vereinfachung und der Kostenersparnis schreibt § 5 Abs. 3 der Verordnung vor, daß die Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen ist.

- 3.2 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt aufgrund der Schlüsselzahlen für die Gemeinde und des Anteils an der Einkommensteuer sowie aufgrund der gemeldeten Gewerbesteuerumlage durch Gegenüberstellung den Betrag, der an die einzelne Gemeinde noch zu zahlen ist, oder von ihr abzuführen ist, falls die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt.

- 3.3 Da für das 4. Quartal eines Haushaltsjahres der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe des für das 3. Quartal gezahlten Betrages anzuweisen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), wird für das jeweils 4. Quartal eines Haushaltsjahres der für das 3. Quartal als Gewerbesteuerumlage gemeldete Betrag verrechnet. In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage im 3. Quartal den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt, wird als abzuführende Gewerbesteuerumlage nur ein Betrag in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verrechnet.

4 Zahlungsverfahren

- 4.1 Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

- 4.2 Die Oberfinanzkasse Düsseldorf weist den nach Verrechnung der Gewerbesteuerumlage verbleibenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer jeweils zu den Terminen an, die in Anlage 2 zu § 3 der Verordnung bestimmt sind.

- 4.3 In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage höher ist als der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, hat die Gemeinde den übersteigenden Betrag jeweils bis zum nächsten in § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Termin an die zuständige Oberfinanzkasse abzuführen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 22. 3. 1988 (SMBL. NW. 6022) wird aufgehoben.

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kontonummer

An das
Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NRW
Mauerstr. 51
4000 Düsseldorf

Durchschrift

An das
Finanzamt

Meldung
der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)

für das Quartal 19.....*)

Haushaltsjahr 19.....

Berechnung der Umlage

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Gewerbesteueristaufkommen**) | |
| im Quartal 19..... Haushaltsjahr 19..... | DM |
| 2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens | DM |
| 3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100) | DM |
| 4. Umlage (54 v.H. des Grundbetrages) | <u>..... DM</u> |
| 4.1 In Ziffer 4 enthaltener Erhöhungsbetrag
gem. § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz | DM |

Sachbearbeiter: , den 19.....

Telefon:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

**Bestimmung der Finanzämter
nach § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Aufteilung
und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Nach § 5 Abs. 6 der o.a. Verordnung werden als zuständige Finanzämter, an die die Gewerbesteuerumlage zu melden ist, bestimmt:

Für das Gebiet der Stadt	zuständig
Düsseldorf	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Duisburg	Finanzamt Duisburg-Süd
Essen	Finanzamt Essen-Nord
Mönchengladbach	Finanzamt Mönchengladbach-Mitte
Neuss	Finanzamt Neuss I
Oberhausen	Finanzamt Oberhausen-Süd
Solingen	Finanzamt Solingen-Ost
Wuppertal	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Aachen	Finanzamt Aachen-Innenstadt
Bonn	Finanzamt Bonn-Innenstadt
Köln	Finanzamt Köln-Altstadt
Bielefeld	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
Gelsenkirchen	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Münster	Finanzamt Münster-Innenstadt
Bochum	Finanzamt Bochum-Mitte
Dortmund	Finanzamt Dortmund-Ost
Herne	Finanzamt Herne-Ost

7125

Richtlinien über die Führung und Vorlage der Kkehrbücher der Bezirksschornsteinfegermeister

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 10. 4. 1991 -
132 - 2.50 - 24 - 5/91

I.

Vorschriften für alle Kkehrbücher

1 Allgemeines

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat nach § 14 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) ein Kkehrbuch zu führen. Das Kkehrbuch muß zu Beginn des Jahres mit den zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Angaben entsprechend Nummer 2 erstellt sein.

Das Kkehrbuch kann sowohl handschriftlich als auch mittels automatischer Datenverarbeitung (ADV) - durch einen Personalcomputer (PC) oder in einer Großrechenanlage - erstellt werden.

Das Kkehrbuch ist übersichtlich und sorgfältig unter Beachtung des § 14 Abs. 2 VOSch zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung des Kkehrbuchs trägt der Bezirksschornsteinfegermeister und zwar auch dann, wenn er die Eintragung durch Hilfspersonen vornehmen läßt.

2 Inhalt des Kkehrbuches

2.1 In das Kkehrbuch sind mindestens einzutragen:

2.1.1 die nach der Kkehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung

Neben der genauen Objektbezeichnung muß erkennbar sein, welche einzelnen Arbeiten in welchem Gebäude auszuführen sind.

Im laufenden Jahr neu hinzukommende Objekte (z. B. Neubauten) sind sofort in das Kkehrbuch einzutragen, auch wenn die wiederkehrenden Arbeiten erst im darauffolgenden Jahr beginnen; das Kkehrbuch ist gemäß § 14 Abs. 2 VOSch ständig auf dem laufenden zu halten.

2.1.2 die nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) durchzuführenden Messungen und das Datum der Meßdurchführung

2.1.3 die Gebühren nach der Kkehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Für jedes Objekt muß differenziert ausgewiesen werden, wieviele Arbeitswerte (AW) auf Kkehr- und Überprüfungsarbeiten (einschließlich Grundgebühr, Begehungsgebühr, anteilige Gebühr für Feuerstätten-schau) und wieviele AW auf Meßtätigkeiten nach der 1. BImSchV entfallen. Neben der Gesamtsumme der AW ist auch die Gesamtsumme in DM je Objekt aufzuführen.

2.1.4 das Datum der Feuerstättenschau

Das Datum der letzten Feuerstättenschau ist in den nachfolgenden 4 Jahren mit dem tatsächlichen Datum in dem jeweiligen Kkehrbuch fortzuschreiben, bis es durch die nächste Feuerstättenschau ersetzt wird.

2.2 In das Kkehrbuch sind auch einzutragen die Gebühren für nicht regelmäßig wiederkehrende Arbeiten (z. B. Bauzustandsbesichtigungen, Wiederholungsmessungen, Prüfungen und Begutachtungen, zusätzliche Reinigungen und Überprüfungen, Beseitigung von Hart- und Glanzruß). Die Gebühren für diese Arbeiten sind in der Kkehr- und Überprüfungsgebührenordnung geregelt und gehören somit nach § 14 Abs. 1 VOSch in das Kkehrbuch.

2.3 Da der Anfall der unter Nummer 2.2 aufgeführten Arbeiten im voraus nicht einplanbar ist, erscheint eine objektbezogene Eintragung in das Kkehrbuch zu

Beginn des Jahres als nicht praktikabel. Für diese Arbeiten ist daher jährlich ein gesondertes Verzeichnis - ähnlich dem Nebenarbeitsbuch nach § 16 VOSch - anzulegen, in dem das bearbeitete Objekt, das Datum der Arbeitsausführung, die durchgeführte Arbeit und die berechneten Gebühren aufzuzeichnen sind. Dieses Verzeichnis ist jährlich abzuschließen und als Bestandteil des Kkehrbuchs diesem als Anhang anzufügen.

3 Jahresabschluß, Aufbewahrung und Übergabe

3.1 Zum Jahresende - 31. Dezember - ist das Kkehrbuch aufzurechnen und eine Gesamtaufstellung zu fertigen, der zu entnehmen sein muß, wie hoch das Gesamtvolumen in AW und in DM ist und wie sich dieses Volumen auf die einzelnen Arbeitsarten entsprechend Muster Anlage 1 verteilt.

3.2 Die Kkehrbücher sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Da auch Arbeitsblätter, Arbeitsbücher, Unterlagen über die Durchführung der Messungen, das Verzeichnis nach Nummer 2.3 als Bestandteil des Kkehrbuches anzusehen sind, erstreckt sich die Frist auch auf diese Unterlagen.

3.3 Bei Übergabe des Kkehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister seinem Nachfolger das Kkehrbuch mit allen dazugehörenden, für die Verwaltung des Kkehrbezirks erforderlichen Unterlagen - der letzten fünf Jahre - zu übergeben (§ 17 VOSch). Das gleiche gilt bei Änderung des Kkehrbezirks für die von seinem Kkehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden. Ist eine Übergabe nicht möglich, so hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug anzufertigen und dem Nachfolger zu übergeben.

4 Überprüfung

4.1 Das aufgerechnete Kkehrbuch ist bis zum 28. Februar des folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Dem Kkehrbuch ist außerdem eine Zusammenstellung über die AW in einem Erhebungsbogen nach Muster Anlage 1 beizufügen.

4.2 Die zuständige Aufsichtsbehörde hat jährlich ca. 20 v. H. der Kkehrbücher zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich stichprobenartig auf alle abgeschlossenen und aufgerechneten Gebührenfestsetzungen. Sie ist auszudehnen, wenn sich Beanstandungen ergeben.

Neben der rechnerischen Überprüfung ist vor allem festzustellen, ob die Kkehr- und Überprüfungstermine einschließlich Feuerstättenschau richtig festgesetzt und alle kkehr-, überprüfungs- und meßpflichtigen Anlagen erfaßt sind.

4.3 Die zuständige Aufsichtsbehörde wird die Erhebungsbögen nach Muster Anlage 1 für ihren Bereich zusammenfassen und die Gesamtaufstellung mit den Erhebungsbögen dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 30. April jeden Jahres vorlegen.

Die Regierungspräsidenten werden ihrerseits die Kreisübersichten in einer Bezirksübersicht zusammenfassen und diese mir bis zum 31. Mai jeden Jahres vorlegen.

II.

Vorschriften für handschriftlich geführte Kkehrbücher

Um eine einheitliche Gestaltung der Kkehrbücher in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, ist für handschriftlich geführte Kkehrbücher zum 1. 1. 1985 ein einheitliches Musterbuch eingeführt worden. Dieses Muster ist den ab 1. 1. 1991 geänderten Vorschriften in der Kkehr- und Überprüfungsordnung angepaßt worden und wird hiermit als Muster Anlage 2 ab 1. 1. 1991 zur Verwendung verbindlich vorgeschrieben.

Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu machen; sie dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Anlage 1

Anlage 2

III.

Vorschriften für ADV geführte Kherbücher**1 Allgemeines**

ADV geführte Kherbücher können mittels PC oder mittels Großrechenanlage erstellt werden.

Bei ADV geführten Kherbüchern kann von der Gestaltung des Vordrucks (Anlage 2) abgewichen werden; es ist jedoch sicherzustellen, daß der maschinelle Ausdruck alle Daten dieses Vordrucks enthält.

Hinsichtlich der Verwendung von Kurzzeichen für die einzelnen Arbeitsarten bzw. Grundwerte gelten dieselben Kurzzeichen, die auch für den Erhebungsbogen nach Muster Anlage 1 vorgeschrieben sind. Andere Kurzzeichen dürfen nicht benutzt werden. Sollten für in dieser Auflistung nicht erfaßte Arbeiten weitere Kurzzeichen verwendet werden, ist dem Kherbuch ein vollständiges Schlüsselverzeichnis anzufügen.

Das Löschen von Eingaben ist nicht gestattet; vielmehr sind jeweils Ergänzungsblätter anzulegen. Fehlerhafte Eingaben und Änderungen sind im Änderungsprotokoll zu berichtigen bzw. aufzuzeichnen und müssen nachvollziehbar sein.

2 Kherbücher mittels PC

Bei Kherbüchern, die mit einem PC geführt werden und bei denen auch Änderungen und die Daten der Arbeitsausführung in den PC eingegeben werden, ist der Ausdruck eines Kherbuches nicht ständig erforderlich.

Es muß jedoch gewährleistet sein, daß alle innerhalb eines Jahres laufend eingegebenen Änderungen in Form eines Änderungsprotokolls auf Verlangen kurzfristig ausdrückbar sind und auch das abgeschlossene Kherbuch eines Jahres unter Berücksichtigung der vorher durchgeführten Änderungen sowie der eingegebenen Daten über die Arbeitsausführung innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden kann.

Sicherstellung der Lesbarmachung bedeutet nicht die tatsächliche Lesbarmachung. Die gespeicherten Daten müssen lesbar gemacht werden, wenn und soweit es die zuständigen Verwaltungsbehörden verlangen. Das setzt voraus, daß die Aufbewahrung der Datenträger je abgeschlossenem Jahr entsprechend der Aufbewahrungsfrist (§ 14 Abs. 3 VOSch) sichergestellt ist.

Das PC geführte Kherbuch muß – bei Anforderung – folgendes enthalten:

- statistische Gesamtaufstellung der einzelnen Arbeitsarten mit Angabe des Gesamt-AW-Aufkommens aus dem Vorjahr (31. 12.)
- Änderungsprotokolle für das geforderte Jahr
- Kherbuch für das geforderte Jahr.

3 Kherbücher mittels Großrechenanlage

Kherbücher, die von einer Großrechenanlage erstellt werden, sind in der Regel so aufgebaut, daß Khehrdaten, Meßdaten u. ä. handschriftlich eingetragen werden müssen.

Um der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 VOSch nachkommen zu können, ist es erforderlich, daß auch diese Kherbücher zu Beginn eines jeden Jahres vorliegen müssen.

ADV-mäßig durchgeführte Änderungen sind in Form eines Änderungsprotokolls auf Anforderung – spätestens zum Ende eines Jahres – lesbar zu machen.

Dieses Änderungsprotokoll ist dem bereits zu Beginn des Jahres erstellten Kherbuch beizufügen. Zusätzlich ist eine Abschlußgesamtaufstellung der einzelnen Arbeitsarten, der auch das AW-Gesamtaufkommen nach Berücksichtigung der im Jahr durchgeführten Änderungen zu entnehmen sein muß, als Jahresabschluß in das Kherbuch aufzunehmen.

IV.

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 6. 1970 (SMBI. NW. 7125) wird aufgehoben.

Erhebung
der Arbeitswerte innerhalb der Kehrbezirke im Lande
Nordrhein-Westfalen

Aufstellung aller Arbeiten im Jahre nach Kkehrbuch
Kehrbezirk Nr. Innung:
Kreis:

Gesamtarbeitswerte: AW (nach Kkehrbuch)

Aufschlüsselung: Anzahl AW

GW Grundgebühr (16,8 AW)
FS Feuerstättenschau

AG 4	Arbeitsgebühr	4 x
AG 3	Arbeitsgebühr	3 x
AG 2	Arbeitsgebühr	2 x
AG 1	Arbeitsgebühr	1 x

R 4	Rauchschoornsteine	4 x
S 4 B	Rauchschoornsteine (bestiegen)	4 x
S 4	Rauchschoornsteine (über 1600)	4 x
K 4	Rauchkanäle	4 x
B 4 B	Rauchkanäle (bestiegen)	4 x
B 4	Rauchkanäle (über 1600)	4 x

R 3	Rauchschoornsteine	3 x
S 3 B	Rauchschoornsteine (bestiegen)	3 x
S 3	Rauchschoornsteine (über 1600)	3 x
K 3	Rauchkanäle	3 x
B 3 B	Rauchkanäle (bestiegen)	3 x
B 3	Rauchkanäle (über 1600)	3 x

R 2	Rauchschoornsteine	2 x
S 2 B	Rauchschoornsteine (bestiegen)	2 x
S 2	Rauchschoornsteine (über 1600)	2 x
K 2	Rauchkanäle/Rohre	2 x
B 2 B	Rauchkanäle (bestiegen)	2 x
B 2	Rauchkanäle/Rohre (über 1600)	2 x

Aufschlüsselung:		Anzahl	AW
R1	Rauchschornsteine	1 x	
01	Ölheizungsschornsteine	1 x	
S1B	Rauch/Öl-Schornsteine (bestiegen)	1 x	
S1	Rauch/Öl-Schornsteine (über 1600)	1 x	
K1	Rauchkanäle/Rohre	1 x	
B1B	Rauchkanäle (bestiegen)	1 x	
B1	Rauchkanäle (über 1600)	1 x	
G1	Abgasschornsteine	1 x	
A1	Abluftschornsteine	1 x	
Z1	Zuluftteinrichtungen	1 x	
AP	Abgaswegeprüfung	1 x	
APW	jede weitere Feuerstätte	1 x	
GC	Abgaswegeprüfung + CO-Messung	1 x	
GCW	jede weitere Feuerstätte	1 x	
AC	Abgaswegeprüfung + CO-Messung	1 x	
ACW	jede weitere Feuerstätte	1 x	
AB1	Abgaswegeprüfung + 1. BImSchV	1 x	
AB2	jede weitere Feuerstätte/Meßst.	1 x	
AM1	Abgaswegeprüfung + CO-Messung + 1. BImSchV	1 x	
AM2	jede weitere Feuerstätte/Meßst.	1 x	
M1	1. BImSchV/Gas	1 x	
M1W	jede weitere Feuerstätte/Meßst.	1 x	
E1	1. BImSchV/Öl	1 x	
E1W	jede weitere Feuerstätte/Meßst.	1 x	
F1	Feststoffmessung + CO	1 x	
F1W	jede weitere Feuerstätte	1 x	
EO	1. BImSchV/Öl-Brennwertfeuerstätte	1 x	
EOW	jede weitere Feuerstätte/Meßst.	1 x	

Summe (muß mit Gesamtarbeitswert übereinstimmen).

[illegible]

[illegible]

787

Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 3. 1991 -
II A 4 - 2582.2-2956

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 8. 1976 (SMBL. NW. 787) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 742.

79030

Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanung im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 2. 1991 -
III A 1 30-10-00.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79030) wird wie folgt
geändert:

Nummer 1.31 erhält folgende Fassung:

1.31 Staatswald

1.311 Der Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist naturnah zu bewirtschaften. Dabei sind insbesondere bei Verjüngung, Pflege und Nutzung der Wälder Verfahren zu wählen, welche die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Die ökologische Stabilität der Wälder ist Voraussetzung für eine dauerhafte Erfüllung aller Waldfunktionen, die nur von standortgerechten, genetisch vielfältigen und betriebssicheren Waldbeständen erfüllt werden können. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Das Laub-Nadelwaldverhältnis ist weiter zugunsten des Laubwaldes zu erhöhen, indem
 - landschaftstypische Laubwaldbestockungen und seltene Laubwaldgesellschaften erhalten bzw. wieder hergestellt werden,
 - Nadelwald auf ungeeigneten Standorten in Laubwald umgewandelt wird,
 - vorhandene Nadelwaldbestände in Laub-Nadelwaldmischbestände umgewandelt werden.
- Mischbestände sind wegen ihrer im allgemeinen größeren Stabilität und ökologischen Elastizität zu fördern. Die Wahl der Mischbaumarten, der Mischungsform und der Mischungsanteile ist so zu treffen, daß ein gewisser Mischbaumanteil langfristig gesichert bleibt.
- Naturnahe Buchenwälder sind besonders wertvolle Ökosysteme, weil sich hier das natürliche Potential in seinem standörtlichen Optimum auf relativ großer Fläche erhalten konnte. In Anbetracht des Rückgangs des Anteils der Buche auf 19% der Waldfläche kommt der Erhaltung, Vermehrung und Entwicklung ökologisch intakter Buchenwälder ein herausragender Stellenwert zu. Dabei ist den Begleitbaumarten, wie Esche, Bergahorn, Bergulme, Wildkirsche, Stiel- und Traubeneiche, je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern.
- Die Erhaltung und Förderung der beiden heimischen Eichenarten ist auf Standorten seltener Eichenwaldgesellschaften, auf Eichenzwangsstandorten und auf Standorten, die Wertholz erwarten lassen, vorrangig zu betreiben.
- Biotop gemäß § 20c BNatSchG sind besonders zu schützen. Das gilt insbesondere für Wälder trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf-

und Auenwälder. Naturnahe Bestockungen auf Sonderstandorten wie Moorrandbereichen, Bachauen sowie standortgerechte Wälder auf flachgründigen Kalkböden und Felsstandorten des Berglandes sind darum in ihrem natürlichen Zustand zu belassen. Bei gestörten Verhältnissen ist die Rückentwicklung in eine natürliche Bestockung zu fördern. In diesem Zusammenhang kommt auch der Erhaltung seltener Baumarten, wie Eibe, Elsbeere, Speierling, Feldahorn, Sommer- und Winterlinde, auf ihren natürlichen Standorten besondere Bedeutung zu. Verjüngung bzw. Anzucht zur Wiedereinbringung dieser Baumarten sind zu fördern.

Waldbauliche, Waldschutz- und Waldwegebaumaßnahmen sind in diesen Bereichen nur zulässig, wenn sie zur Erhaltung des naturnahen Zustandes oder aus übergeordneten Gründen unumgänglich sind.

- Der Anbau der Fichte ist auf geeignete Mittelgebirgsstandorte zu beschränken. Fichtenbestände sind möglichst durch Laubholzbeimischungen anzureichern.

- Waldbaulich bewährte fremdländische Baumarten können eine Bereicherung auf hierfür geeigneten Standorten auch in ökologischer Hinsicht sein. Ihr Anteil im Staatswald soll 5% nicht übersteigen.

Die langfristigen waldbaulichen Bestockungsziele sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze kartenmäßig darzustellen (Zielbestockungskarte).

Die Baumartenwahl hat sich nach den Empfehlungen der forstlichen Standortkartierung zu richten. Auf die Erhaltung und Vermehrung örtlich bewährter Herkünfte ist hinzuwirken.

1.312 Der natürlichen Verjüngung der Waldbestände ist Vorrang zu geben, soweit die sich verjüngende Baumart und Herkunft dem langfristigen Bestockungsziel entspricht. Weichlaubhölzer, wie Birke, Weide, Eberesche und Aspe, sind bei der Waldverjüngung und -pflege angemessen einzubeziehen.

1.313 Durch entsprechende Waldpflege, insbesondere in den Jungbeständen, ist dafür zu sorgen, daß stabile, strukturreiche Wälder heranwachsen. Sie sind auf eine Zielstärken-Nutzung vorzubereiten. Durch eine dauerhafte Kennzeichnung und konsequente Benutzung von Rückelinien können Bodenschäden vermieden werden.

1.314 Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die infrastrukturellen Leistungen des Waldes zu verbessern, ist auf eine Erziehung von Starkholz und auf eine Erhöhung der Holzvorräte hinzuwirken. Der Volkswirtschaft kann auf diese Weise langfristig ein vielseitiges und gleichbleibendes Holzangebot gemacht werden. Darüber hinaus werden für den Biotop- und Artenschutz lebenswichtige Waldstrukturen geschaffen.

1.315 Aus ökologischen Gründen ist eine Anreicherung mit Totholz in angemessenem Umfang zu fördern. Standort, Alter und Waldgesellschaft sowie Qualität und Lage der Waldbestände sind entscheidend für die Anzahl und Verteilung der Bäume, die nicht genutzt werden.

1.316 Der Wald ist als letzter großflächiger naturnaher Landschaftsteil von Bioziden freizuhalten. Auf die Anwendung von Bioziden im Wald wird deshalb grundsätzlich verzichtet. Nur in fachlich eingehend begründeten Sonderfällen, z. B. zur Abwehr von Schäden, die Waldbestände in ihrer Existenz bedrohen, dürfen Biozide eingesetzt werden. Maßnahmen der Waldhygiene, wie der biologische und mechanische Waldschutz, Schutz der natürlichen Feinde der Schadorganismen und gezielte waldbauliche Maßnahmen sind zu fördern.

1.317 Die nachhaltige Sicherung vielfältiger Waldökosysteme setzt waldbaulich tragbare Wilddichten voraus. Gradmesser für einen ökologisch und waldbaulich tragbaren Wildbestand sind das Aufkom-

men der Naturverjüngung der Hauptbaumarten und ihrer Begleitbaumarten sowie der tatsächliche Verbiß und die Rindenschälung. Die in einem Revier vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Die standortstypische Flora darf durch den Verbiß nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 1.318 Das Landschaftsbild prägende, den Naturhaushalt bereichernde waldfreie Flächen wie Wiesentäler, Quellnischen und seltene Rasengesellschaften sind als wertvolle Biotope zu erhalten und zu pflegen.
- 1.319 Bei Aufforstung und Bestandespflegemaßnahmen ist für den Aufbau und die Entwicklung funktionsgerechter Waldränder Sorge zu tragen. Dabei soll der natürlichen Sukzession Vorrang vor der künstlichen Begründung eingeräumt werden. Der Pflege vorhandener Waldränder kommt besondere Bedeutung zu.
- 1.3110 Aus kultur- und forstgeschichtlichen Gründen sind gebietstypische historische Waldnutzungsformen, wie Hutewälder, Mittel- und Niederwälder, in angemessenem Umfang zu erhalten und zu erneuern.

- MBL NW. 1991 S. 742.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 3. 1991 - II B 6 - 451 a - 1/87

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. 7. 1988 ausgestellte und bis zum 4. 7. 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4975 des Herrn Konsularattaché Chedly Akroun, Tunesisches Konsulat, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL NW. 1991 S. 743.

Innenministerium

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministeriums v. 5. 4. 1991 - II C 4 - 4.424

Anlage 1 Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle“ hat die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche).

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die Feuerlöschschläuche daraufhin lt. Bek. v. 10. 8. 1990 (Nds. MBL Nr. 28/1990 S. 950) als normgerecht anerkannt.

Anlage 1

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
3	Parsch GmbH & Co. Ibbenbüren	8 172 90 8 190 90-1	Parsch Synthetic SL Parsch Foliant 3Z Color	B B

Anlage 2 Die in der Anlage 2 aufgeführten Schläuche werden nicht mehr hergestellt. Die Anerkennung dieser Druckschläuche wird zurückgezogen. Die Prüfnummern sind ersatzlos zu streichen.

Anlage 2

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
3	Parsch GmbH & Co. Ibbenbüren	8 172 73 8 190 74-1	Parsch Synthetic SL (unbeschichtet) Parsch Foliant 3Z Color	B B

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBL NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1991 S. 743.

Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 5. 4. 1991 –
II C 4 – 4.424 – 8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Stuttgart e. V. hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Hersteller- bezeichnung	Arbeits- druck	Prüfnummer
2. 10. 1990				
1	Hale Fire Pump Company PA 19428 Conshohocken Generalimporteur für Europa Hale Hurst GmbH Feuerwehr- und Rettungssysteme Postfach 11 07 33 6100 Darmstadt	Schneidgerät DIN 14751-S 90 JL-16	350 bar	S 19-90 TP 18
2	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA Postfach 1749 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14751-S 90 LKS 35 B	630 bar	S 20-90 TP 18
3	Weber-Hydraulik GmbH Postfach 10 7129 Güglingen	Schneidgerät DIN 14751-S 90 SPS 330 Vario	630 bar	S 18-90 TP 18
30. 10. 1990				
4	Holmatro Industrial u. rescue equipment p.o. box 33 4940 aa Raamsdonksveer Holland	Schneidgerät DIN 14751-S 90 2002 U Kombi-Schere	630 bar	S 22-90 TP 18

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1991 S. 744.

Anerkennung von Strahlenschutz-ausrüstungsteilen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 5. 4. 1991 –
II C 4 – 4424 – 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München-Neuherberg, Prüfstelle für Strahlenschutz-ausrüstungsteile der Feuerwehr, hat die folgenden Strahlenschutz-ausrüstungsteile für die Verwendung bei den Feuerwehren geprüft und die Typscheine übersandt.

Die aufgeführten Strahlenschutz-ausrüstungsteile entsprechen in Verbindung mit dem „Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ den gültigen Grundlagen der Prüfung.

8. 6. 1990

Der Firma Automation und Meßtechnik GmbH (Auto-meß), Postfach 1306, 6802 Ladenburg, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät 6150 AD 3 einschließlich
Gamma-Hochdosissonde 6150-AD-15

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei
Feuerwehren
Meßbereich 0,2 mSv/h – 999 mSv/h (mit Hochdosis-
sonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-069014 erteilt.

Der Firma Automation und Meßtechnik GmbH (Auto-meß), Postfach 1306, 6802 Ladenburg, wird für das

Dosisleistungsmeßgerät 6150 AD 4 in Verbindung
mit der Gamma-Hochdosissonde 6150-AD-15

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Dosisleistungsmeßgerät für die Verwendung bei
Feuerwehren
Meßbereich 0,5 µSv/h – 9,99 mSv/h (mit Hochdosis-
sonde bis 9,99 Sv/h)

mit der Prüfnummer DL/Fw/GSF-069015 erteilt.

23. 10. 1990

Der Firma Automation und Meßtechnik GmbH (Auto-meß), Postfach 1306, 6802 Ladenburg, wird für das

Dosiswarngerät ADOS-F

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Alarmdosimeter für die Verwendung bei Feuer-
wehren

mit der Prüfnummer D/Fw/GSF-109009 erteilt.

Der Firma Laboratorium Prof. Dr. Berthold, Calmbacher Straße 22, 7547 Wildbad 1, wird für das

Kontaminationsnachweisgerät LB 122 FWR, mit
auswechselbarem Butan- und Xenon-Zähler, kpl. in
Transportkiste mit Prüfstrahler

nach der Prüfung der Typschein unter der Bezeichnung

Kontaminationsnachweisgerät mit auswechselba-
rem Butan- und Xenon-Zähler für die Verwendung
bei Feuerwehren

mit der Prüfnummer K/Fw/GSF-109012 erteilt.

Die Erteilung der Prüfnummer kann widerrufen wer-
den, wenn die Richtlinien, die dieser Prüfung zugrunde
liegen, geändert werden oder nachträglich die mangelnde
Gebrauchstauglichkeit des vorbezeichneten Gerätes fest-
gestellt, Auflagen nicht erfüllt oder bei Nachprüfungen
Änderungen am Gerät bzw. der Prüfergebnisse, die die-
sem Typschein zugrunde liegen, festgestellt werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-
wehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl.
NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellun-
gen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1991 S. 745.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 3. 4. 1991 –
511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die
Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Pawlitza	Peter	3500 Kassel	11. 12. 1990
Freese	Hubertus	4650 Gelsenkirchen	27. 12. 1990
Blasgude	Hans Georg	4600 Dortmund	12. 2. 1991

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Grüne	Friedrich	4630 Bochum	31. 12. 1990
Hosbach	Bernd	4630 Bochum	31. 12. 1990
Reichelt	Herbert	4132 Kamp-Lintfort	31. 12. 1990

– MBl. NW. 1991 S. 745.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 21. 5. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 5,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
30. 4. 1991		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)	206
30. 4. 1991		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften	214

– MBl. NW. 1991 S. 746.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569